

FKD EG KVG IPV Mindestanspruch Kinder

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 362 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 8 Anspruch</p> <p>¹ Obligatorisch Krankenpflegeversicherte mit unteren und mittleren Einkommen haben Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>^{1bis} Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und wenn für sie eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen¹⁾ ausgerichtet wird. Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen.</p> <p>² Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.</p> <p>^{2bis} Der ausbezahlte Betrag darf die tatsächlich bezahlte Prämie nicht übersteigen.</p> <p>³ Für anspruchsberechtigte Kinder sowie anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.</p>	<p>³ Für anspruchsberechtigte Kinder wird mindestens 80% und für anspruchsberechtigte junge Erwachsene bis 25 Jahre mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.</p>

¹⁾ SR 836.2

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.